

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten.“
2. § 56 Abs. 2 entfällt. In § 56 erhalten die Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.
3. In § 56 Abs. 2 (neu) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt rückwirkend am 1. Jänner 2014 in Kraft.